

МІЖРЕГІОНАЛЬНА
АКАДЕМІЯ УПРАВЛІННЯ ПЕРСОНАЛОМ



МАУП

**МЕТОДИЧНІ МАТЕРІАЛИ
ЩОДО ЗАБЕЗПЕЧЕННЯ САМОСТІЙНОЇ
РОБОТИ СТУДЕНТІВ
з дисципліни
“ПЕРЕКЛАД ЮРИДИЧНИХ ДОКУМЕНТІВ
(ПИСЬМОВИЙ) (НІМЕЦЬКА МОВА)”
(для бакалаврів)**

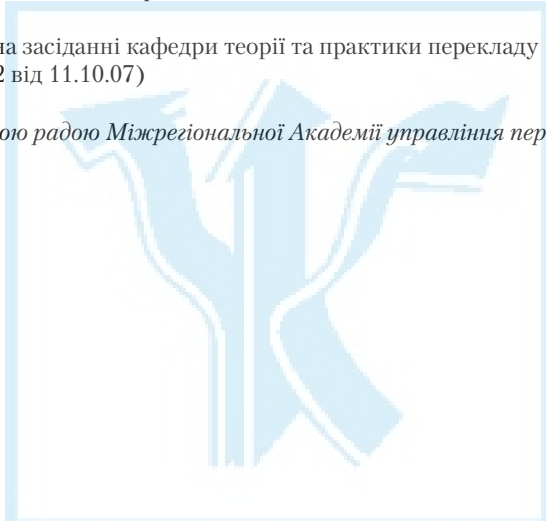
МАУП

Київ 2008

Підготовлено доцентом кафедри теорії та практики перекладу
УПАІПЛЛ МАУП *Н. В. Марченко*

Затверджено на засіданні кафедри теорії та практики перекладу
(протокол № 2 від 11.10.07)

Схвалено Вченою радою Міжрегіональної Академії управління персоналом



Марченко Н. В. Методичні матеріали щодо забезпечення самостійної роботи студентів з дисципліни “Переклад юридичних документів (письмовий) (німецька мова)” (для бакалаврів). — К.: МАУП, 2008. — 46 с.

Методичні матеріали містять пояснювальну записку, теоретичний курс з дисципліни “Переклад юридичних документів (письмовий) (німецька мова)”, а також рекомендується структура завдань для забезпечення формування навичок оволодіння німецькою мовою студентами-перекладачами 3-го курсу, а також список літератури.

© Міжрегіональна Академія
управління персоналом (МАУП), 2008

ПОЯСНЮВАЛЬНА ЗАПИСКА

Сучасний підхід у вивченні іноземної мови повинен спонукати студента отримати глибокі знання і вміти застосовувати їх на практиці.

Пропоновані методичні матеріали містять тексти для самостійної роботи студентів з метою їх аналізу, обговорення та перекладу в аудиторії, тобто студент самостійно, в позааудиторний час, опрацьовує і перекладає тексти і вносить результати своєї самостійної роботи на практичні заняття. У формі порівняння та аналізу виконаної роботи студенти вибирають найоптимальніший “адекватний” варіант перекладу. Усі тексти запозичені з оригінальних текстів німецької мови, що є позитивним моментом при вивченні та удосконаленні навичок перекладу з вихідної мови на мову цільову і сприяє удосконаленню студентами їх початкової перекладацької діяльності та набуттю досвіду.

Додаткові завдання, які відображають найскладніші моменти у процесі перекладу текстів юридичного спрямування, допомагають студентам оволодіти спеціалізованою лексикою, що охоплює різні сфери життя, розширити свій лексичний словник.

Практикуються такі форми самостійної роботи, як виконання додаткових завдань у процесі перекладу текстів, що формує аналітичне мислення майбутнього перекладача.

Методичні рекомендації розраховані на 54 години практичних занять з дисципліни “Переклад юридичних документів письмовий (німецька мова)”

I. GRUNDRECHTE DER MENSCHEN

1. *Lesen Sie und übersetzen den Text*

Grundrechte

1. **Grundrechte, Bürgerrechte, Freiheitsrechte, Menschenrechte**, unantastbare und unveräußerliche Rechte auf Freiheit von staatlichem Eingriff oder Zwang, die jedem einzelnen kraft seiner menschlichen Natur zustehen; sie werden vom Staat nicht verliehen, sondern sind von ihm anzuerkennen und zu gewährleisten. 2. Die modernen Verfassungen enthalten in der Regel einen *Katalog* garantierter Grundrechte. 3. Nach neuerer Auffassung sind auch gemäß allgemeinem Völkerrecht

die Grundrechte der Einzelnen unantastbar; ihrem Schutz dient die am 4.11.1950 abgeschlossene *Europäische Konvention* zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der die Bundesrepublik Deutschland am 7.8.1952 beigetreten ist. 4. Sie enthält einen Katalog von Grundrechten, an den die Vertragsstaaten völkerrechtlich gebunden sind, dessen unmittelbare Geltung aber beschränkt ist. 5. In der BRD ist die Konvention zwar in innerstaatliches Recht transformiert, hat aber nur den Rang eines einfachen Gesetzes. (...)

6. **Grundrechte** sind verfassungsrechtlich gesicherte und unverbrüchlich gewährte stärkste subjektive Rechte. Man unterscheidet:

a) nach der Rechtsquelle die *überstaatlichen* Grundrechte, die unabhängig von innerstaatlichen Verfassungsnormen jedermann zustehen und daher durch die Staatsverfassung weder entzogen noch eingeschränkt werden können (z. B. der Gleichheitssatz);

b) nach dem Kreis der Berechtigten die *Menschenrechte*, die allen Menschen, jedermann, zustehen und die *Bürgerrechte*, die nur Bürger, d. h. "Deutsche", in Anspruch nehmen können. Den Ausdruck "Bürgerrechte" verwendet man auch, um die demokratisch-politischen Rechte des Staatsbürgers, wie Wahl- und Stimmrechte, zu bezeichnen;

c) nach dem Maß der staatlichen Garantie Grundrechte, die nur den allgemein jedem Freiheitsrecht von Verfassung wegen innewohnenden Schranken unterliegen, und Grundrechte, die durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden können. In keinem Fall darf aber der Wesensgehalt eines Grundrechts angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

7. Die in der Verfassung vorgesehene Möglichkeit, Grundrechte durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einzuschränken, nennt man *Gesetzesvorbehalt* (...). 8. Die Möglichkeit der Beschränkung ist in zahlreichen Grundrechtsbestimmungen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass das grundrechtbeschränkende Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gilt (Art. 19 Abs. 1 GG). 9. Darüber hinaus sind Einschränkungen ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt im GG zulässig, soweit sie sich innerhalb der dem Grundrecht von Natur eigenen gesetzlichen Schranken halten, die sich aus der Gemeinschaftsbezogenheit des Einzelnen ergeben (z. B. darf die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts, Art. 6 Abs. 2 GG, nicht Rechte der Allgemeinheit oder anderer Personen verletzen).

10. Von den Grundrechten zu unterscheiden sind die *institutionellen Garantien*; während jene dem einzelnen eine individuelle Rechtsstellung

verbürgen, gewährleisten diese den Bestand bestimmter Einrichtungen wie Ehe, Familie usw.

2. Übersetzen Sie folgende Wörter und Wendungen ins Ukrainische.

- die Grundrechte –
- die Freiheitsrechte –
- das Recht anerkennen –
- das Völkerrecht –
- zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten –
- die unmittelbare Geltung –
- überstaatliche Grundrechte –
- die Stimmrechte –
- die institutionellen Garantien –
- die Gemeinschaftsbezogenheit
- die Bürgerrechte –
- die Menschenrechte –
- das Recht gewährleisten –
- die abgeschlossene Konvention –
- nach neuerer Auffassung –
- die Wahlrechte –
- der Gesetzesvorbehalt

3. Finden Sie im Text „Grundrechte“ Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- захист прав людини
- основні права людини
- за новою редакцією Конституції
- право, гарантоване Конституцією
- порушувати права людини
- гарантовані
- право недоторканності
- непорушне право людини
- визначення основних прав
- обмежувати права людини

5. Übersetzen Sie den Abschnitt des Artikels 24 der Verfassung der Ukraine (28.06.1996), der die Menschengrundrechte betrifft.

Стаття 24

1. Громадяни мають рівні конституційні права і свободи та є рівними перед законом.

2. Не може бути привілеїв чи обмежень за ознаками раси, кольору шкіри, політичних, релігійних та інших переконань, статі, етнічного та соціального походження, майнового стану, місця проживання, за мовними або іншими ознаками.

(Diese Wörter und Redewendungen leisten Ihnen Hilfe bei der Übersetzung des Textes – Anspruch haben auf (Akk.), Rechte und Freiheiten, gleich sein vor (D), auf Grund, das Vorrecht, die Beschränkung, nach Rasse / Farbe / Religion / politischer oder sonstiger Überzeugung (Anschauung) / Geschlecht / nationaler sowie sozialer Herkunft / Eigentum / Wohnort / Sprache / sonstigen Umständen).

6. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Grundrechte z. B. in den Artikeln I bis 19, 102, 103 und 104 festgehalten.

Die folgende stichwortartige Aufstellung zeigt, um welche es sich dabei handelt. Übersetzen Sie diese Ausdrücke ins Ukrainische.

- Unantastbarkeit der Würde des Menschen.
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person.
- Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz Gleichberechtigung von Mann und Frau; Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung.
- Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit; Kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe gegen das eigene Gewissen.
- Freiheit der Meinungsäußerung und -Verbreitung; Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung; Zensur verbot; Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Lehre und Forschung.
- Schutz von Ehe und Familie.
- Staatliche Ordnung von Schule und Religionsunterricht.
- Versammlungsfreiheit.
- Vereinigungsfreiheit.
- Unverletzlichkeit von Brief- und Postgeheimnis.
- Freizügigkeit.
- Freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Berufsstätte; kein Zwang zur Arbeit.
- Unverletzlichkeit der Wohnung.
- Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht.
- Auslieferungsverbot, Asylrecht.
- Beschwerde- und Petitionsrecht.
- Gewährleistung des Rechtswegs bei Rechtseingriffen durch die öffentliche Gewalt.
- Gewährleistung des gesetzlichen Richters, Verbot von Ausnahmegerichten.
- Anspruch auf rechtliches Gehör

7. Im nächsten Text sind Ihnen einige Auszüge der deutschen Verfassung dargeboten. Diese Ausdrücke stehen Ihnen bei besser juristisch bezogenen Fachwortschatz zu behalten und bei Ihrer künftigen Arbeit können sie von Ihnen ganz recht gebraucht werden, weil diese Wörter und Wendungen souverän korrekt lexisch in der modernen Sachsprache von Rechtswissenschaftler bestehen.

Lesen und übersetzen Sie diese Sätze.

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Es handelt sich um das Brief- und Postgeheimniß.

(3) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schütze der staatlichen Ordnung.

(4) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(5) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(6) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(7) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

(8) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(9) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schütze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(10) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung

(11) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(12) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(13) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(14) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

(15) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(16) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(17) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

8. Übersetzen Sie einige Artikel der Verfassung der Ukraine (28.06.1996) ins Deutsche.

Rozділ II

ПРАВА, СВОБОДИ ТА ОБОВ'ЯЗКИ ЛЮДИНИ І ГРОМАДЯНИНА

Стаття 21

1. Усі люди є вільні і рівні у своїй гідності та правах. Права і свободи людини є невідчужуваними та непорушними.

Стаття 22

2. Права і свободи людини і громадянина, закріплені цією Конституцією, не є вичерпними.

3. Конституційні права і свободи гарантуються і не можуть бути скасовані.

4. При прийнятті нових законів або внесенні змін до чинних законів не допускається звуження змісту та обсягу існуючих прав і свобод.

Стаття 23

5. Кожна людина має право на вільний розвиток своєї особистості, якщо при цьому не порушуються права і свободи інших людей, та має обов'язки перед суспільством, в якому забезпечується вільний і всебічний розвиток її особистості.

9. Grammatischer Kommentar und Übungen dazu.

Die folgenden Präpositionen werden mit dem Genitiv gebraucht. Verwenden Sie sie in den folgenden Sätzen sinngemäß anstelle der kursiv gesetzten Satzteile. Achten Sie aber darauf, dass nicht nur morphologische, sondern auch syntaktische Veränderungen notwendig werden können: *außerhalb, halber, infolge, kraft, seitens, um... willen, ungeachtet, vermittels, zugunsten, zuungunsten.*

Übersetzen Sie die obrigen Präpositionen ins Ukrainische. Übersetzen Sie diese Sätze nach der lexisch-grammatischer Transformation ins Ukrainische.

1. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie *nicht für* die Allgemeinheit oder den Einzelnen *zum Nachteil sind*.

2. *Aus* dieser Bestimmung *ergibt sich*, dass in bestimmten Fällen das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden kann.

3. *Vom* Gesetzgeber wurde die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern ausdrücklich festgelegt.

4. *Obwohl* Männer und Frauen gleichberechtigt sind, werden Frauen immer noch in vieler Hinsicht benachteiligt.

5. Der Bundespräsident ernennet und entlässt den Bundeskanzler, *da dies zu* seinem Amt *gehört*.

6. *Damit* Klarheit *herrscht*, wird eine Möglichkeit der Einschränkung dieses Rechts durch einen Kommentar erklärt.

7. Für Bürger, die *nicht im* Geltungsbereich dieses Gesetzes leben, gibt es natürlich auch eine Beschwerdemöglichkeit.

8. *Durch* eine Gesetzesänderung wurde die Dienstzeit verkürzt.

9. Diese Bestimmung ist *zum Vorteil* von Eltern und Kindern geändert worden.

10. *Da* genaue Unterscheidungen *notwendig sind*, folgen einige kurze Erläuterungen der Begriffe.

II. VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

1. Lesen und übersetzen Sie den Text ins Ukrainische.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vom 23. Mai 1949

*Zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des
Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl I S 3146)*

(Teil I)

Präambel

1. Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten

Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

2. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.

3. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Art. 1. (Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung)

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2. (Freiheitsrechte)

4. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

5. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3. (Gleichheit)

6. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

7. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. 8. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

9. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. 10. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4. (Glaubens-, Gewissen- und Bekenntnisfreiheit)

11. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

12. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. 13. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. 14. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5. (Meinungs- und Medienfreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft)

15. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. 16. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

17. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

18. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

19. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6. (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder)

20. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

21. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. 22. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. 23. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

24. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. 25. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7. (Schulwesen)

26. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

27. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

28. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Fach. 29. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird er als Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. 30. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

31. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.
32. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.
33. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.
34. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

35. Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

36. Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8. (Versammlungsfreiheit)

37. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

38. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

2. Übersetzen Sie folgende Wörter und Wendungen ins Ukrainische.

- in freier Selbstbestimmung –
- die Würde des Menschen –
- unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechten
- das geltende Recht –
- die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- körperliche Unversehrtheit –
- die Gleichberechtigung von Frauen und Männern –
- die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses –
- seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei äußern –
- die Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze –
- die obliegende Pflicht –
- die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte –
- die Erziehungsberechtigten

3. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- усвідомлюючи свою відповідальність –
- основа справедливості –
- свобода віросповідання –
- доступні джерела –
- законні положення –
- свобода преси –
- природне право батьків –
- захист та турбота суспільства –
- фізичний та духовний розвиток дитини –
- перебувати під наглядом держави –
- бути зобов'язаним всупереч волі –
- на базі закону

1. Lesen und übersetzen Sie den Text ins Ukrainische.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Teil II)

Art. 13. (Unverletzlichkeit der Wohnung)

1. Die Wohnung ist unverletzlich.
2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 14. (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

4. Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. 5. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
6. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. 7. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines

Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. 8. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15. (Gemeinwirtschaft)

9. Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. 10. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 16. (Ausbürgerung, Auslieferung)

11. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. 12. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. 13. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Art. 55. (Unvereinbarkeiten)

14. Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

15. Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 56. (Amtseid)

16. Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

17. "Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe".

2. Übersetzen Sie folgende Wörter und Wendungen ins Ukrainische.

- Unverletzlichkeit der Wohnung
- die Verhütung dringender Gefahren
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- das Erbrecht gewährleisten
- dem Wohle der Allgemeinheit dienen
- Eine Enteignung

- die Entschädigung regeln
- im Streitfalle offen stehen
- zum Zwecke der Vergesellschaftung
- Der Verlust der Staatsangehörigkeit
- die Unvereinbarkeiten
- die gerechte Abwägung bestimmen
- das ordentliche Gericht
- der Aufsichtsrat
- das auf Erwerb gerichtete Unternehmen
- den Eid leisten
- das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen

3. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Ukrainische und lernen Sie sie auswendig.

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| – ein strenges Gesetz | – ein einschneidendes Gesetz |
| – das Gesetz sieht das vor | – das Gesetz tritt in Kraft |
| – ein Gesetz einbringen | – ein Gesetz beraten |
| – ein Gesetz beschließen | – ein Gesetz erlassen |
| – ein Gesetz verabschieden | – ein Gesetz annullieren |
| – ein Gesetz anwenden | – ein Gesetz einhalten |
| – ein Gesetz brechen | – gegen die Gesetze verstoßen |
| – auf dem Boden der Gesetze stehen | – eine Lücke im Gesetz finden |
| – mit dem Gesetz in Konflikt geraten | – im Gesetz nachschlagen |
| – vor dem Gesetz sind alle gleich | |

4. Formen Sie die Sätze um, ohne den Sinn zu verändern. Verwenden Sie dabei entweder ... oder, nicht nur ... sondern auch sowie weder ... noch. Übersetzen Sie sie ins Ukrainische.

Beispiel: Das Grundgesetz und die Verfassungen sind Teil des Staats- und Verfassungsrechts. Das Parteiengesetz gehört ebenfalls dazu. – **Nicht nur** das Grundgesetz und die Verfassungen sind Teil des Staats- und Verfassungsrechts, **sondern auch** das Parteiengesetz gehört dazu.

- a) Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu. Er kann es auch ablehnen.
- b) Diese Artikel des Grundgesetzes regeln das Gesetzgebungsverfahren für Zustimmungsgesetze. Sie regeln es auch für Einspruchsgesetze.
- c) Der Bundesrat billigte die Gesetzesvorlage der Regierung nicht. Der Bundestag billigte sie ebenfalls nicht.
- d) Verfassungsänderungen können nicht ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat vorgenommen werden. Die Regierung kann auch nicht ohne deren Zustimmung Staatsverträge ratifizieren.
- e) Alle Änderungen des Grundgesetzes sind zustimmungsbedürftig. Alle Bundesgesetze, die Einrichtungen der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder betreffen, bedürfen der Zustimmung.

f) Vielleicht billigt das Kabinett die Gesetzesvorlage des Verkehrsministers. Wenn nicht, muss sie im Ministerium überarbeitet werden.

g) Der Bundesrat kann auch bei Zustimmungsgesetzen den Vermittlungsausschuss anrufen. Bundesregierung und Bundestag haben die gleiche Möglichkeit.

h) Der federführende Minister war mit den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses nicht zufrieden. Sie fanden zudem nicht die Zustimmung des Bundesrates.

i) Der Bundesrat schloss sich den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses an. Der Bundestag war mit ihnen ebenfalls einverstanden.

j) Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu. Es fand sich im Bundestag nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit zur Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrats.

k) Der Bundespräsident kann ohne Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Minister kein Gesetz ausfertigen und verkünden. Er kann es auch nicht ablehnen, wenn die gesetzgebenden Organe es beschlossen haben.

5. Lesen Sie den Artikel 20 der deutschen Verfassung und dessen Kommentar und übersetzen Sie die Texte ins Ukrainische.

Artikel 20 [Verfassungsgrundsätze]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

1. Der Artikel 20 des Grundgesetzes enthält das Demokratie-, das Sozial- und das Bundesstaatsprinzip. Es sind dies bindende Vorschriften, die die Organe der Staatsgewalt stets zu berücksichtigen haben. 2. Die verfassungsmäßige Garantie der Demokratie verpflichtet den Staat dazu, Einrichtungen bereitzustellen und zu erhalten, durch die das Volk die Herrschaft über sich selbst ausüben kann und die verhindern, dass die

Staatsgewalt in die Hände eines Einzelnen gerät. 3. Prinzipiell gehört auch zur Demokratie die Mehrheitsentscheidung, d.h. bei politischer und öffentlich-rechtlicher Willensbildung entscheidet die Mehrheit, jedes andere Verfahren wäre verfassungswidrig. 4. Das Volk übt seine Staatsgewalt durch Wahlen oder Abstimmungen unmittelbar, also als direkte Demokratie, oder mittelbar – als repräsentative Demokratie – durch besondere Organe aus.

5. Das Sozialstaatsprinzip mit seiner Forderung nach sozialer Gerechtigkeit stellt besonders den Gesetzgeber vor die Aufgabe, eine Vielzahl von Aufgaben lösen und Forderungen erfüllen zu müssen, etwa im Bereich des Bildungswesens durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, in der Unterstützung von Arbeitslosen bzw. in deren Berufsumschulung oder in der Alten- und Krankenfürsorge und -pflege – um nur einiges zu nennen.

6. Das Bundesstaatsprinzip garantiert den Föderalismus, d.h. die Gliederung des Bundes in Länder, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind. 7. Machtmißbrauch zu verhindern, der bei Machtkonzentration möglich ist. 8. Die Staatsgewalt ist in die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt geteilt, die sich wechselseitig kontrollieren. 9. Diese Unterteilung findet sich schon in der Staatslehre des *Aristoteles*, wurde im 17. Jh. von *John Locke* in ein entsprechendes System gebracht und danach von *Charles de Montesquieu* in seinem Werk „*De l'esprit des lois*“ dargestellt. 10. Der Art. 20 GG schreibt diese Gewaltenteilung als unveränderlichen Bestandteil der Verfassung fest.

11. Die **gesetzgebende** Gewalt, **die Legislative**, hat die Rechtsnormen zu schaffen, die für Verwaltung und Rechtsprechung bindend sind. 12. Als Vertretung des Volkes sind der Bundestag, der Bundesrat als Vertretung der Länder, aber auch die Bundesregierung beteiligt. 13. Das Bundesverfassungsgericht hat über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden.

14. Die Gesetze werden von der **vollziehenden** Gewalt, **der Exekutive**, ausgeführt. Bundespräsident, Bundesregierung und Länderregierungen mit ihren Verwaltungen sind dafür verantwortlich. 15. Für die Durchführung von Aufgaben aus Ländergesetzen, also aus der konkurrierenden Gesetzgebung, sind die Behörden der Länder allein zuständig. 16. Für die Rechtsauslegung und die Anwendung des geltenden Rechts ist die **rechtsprechende** Gewalt, auch **Judikative** genannt, zuständig.

* *Charles de Montesquieu* „*De l'esprit des lois*“ – *Шарль Монтеск'є* „*Про дух законів*“

17. Sie liegt in den Händen unabhängiger Richter an den Bundes- und Landesgerichten, an deren Spitze das Bundesverfassungsgericht steht.

6. Übersetzen Sie folgende Wörter und Wendungen ins Ukrainische.

- die verfassungsmäßige Garantie
- durch besondere Organe ausüben
- gebunden sein
- die verfassungsmäßige Ordnung
- haben
- die Mehrheitsentscheidung
- die Berufsumschulung
- der Machtmissbrauch
- die gesetzgebende Gewalt
- der unabänderliche Bestandteil der Verfassung
- vom Volke ausgehen
- an Gesetz und Recht
- das Recht zum Widerstand
- verfassungswidrig sein
- die soziale Gerechtigkeit
- die vollziehende Gewalt
- die rechtsprechende Gewalt

7. Verändern Sie die folgenden Sätze unter Verwendung der Präpositionen entgegen, laut, gemäß / nach und übersetzen Sie sie ins Ukrainische.

a) Dem Artikel 20,1 GG entsprechend ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

b) In Artikel 20, 4 GG wird jedem Deutschen das Recht auf Widerstand zugebilligt.

c) Der Artikel 20 GG schreibt die Gewaltenteilung als unveränderlichen Bestandteil der Verfassung fest.

d) Im Widerspruch zu seiner anfänglich ablehnenden Haltung stimmte der Abgeordnete damit doch dieser Gesetzesänderung zu.

e) Im Kommentar steht, dass Bundespräsident, Bundesregierung und Länderregierungen Organe der Exekutive sind.

f) Im Gegensatz zu dem in verschiedenen Länderverfassungen bereits existierenden Recht auf Widerstand enthielt sich das GG anfänglich einer Stellungnahme.

g) In § 34 StGB heißt es, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen muss, wenn eine Tat zur Abwehr einer Gefahr von sich oder einem anderen nicht rechtswidrig sein soll.

h) Dieser Notstand liegt – so § 34 StGB – dann vor, wenn eine Straftat zur Rettung des Täters oder eines Angehörigen aus gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben begangen wird.

8. Übersetzen Sie einige Artikel der ukrainischen Verfassung ins Deutsche.

КОНСТИТУЦІЯ УКРАЇНИ

Розділ I

ЗАГАЛЬНІ ЗАСАДИ

Стаття 1

1. Україна є суверенна і незалежна, демократична, соціальна, правова держава.

Стаття 2

2. Суверенітет України поширюється на всю її територію.

3. Україна є унітарною державою.

4. Територія України в межах існуючого кордону є цілісною і недоторканою.

Стаття 3

5. Людина, її життя і здоров'я, честь і гідність, недоторканність і безпека визнаються в Україні найвищою соціальною цінністю.

6. Права і свободи людини та їх гарантії визначають зміст і спрямованість діяльності держави.

7. Держава відповідає перед людиною за свою діяльність.

8. Утвердження і забезпечення прав і свобод людини є головним обов'язком держави.

Стаття 4

9. В Україні існує єдине громадянство. Підстави набуття і припинення громадянства України визначаються законом.

Стаття 5

10. Україна є республікою.

11. Носієм суверенітету і єдиним джерелом влади в Україні є народ.

12. Народ здійснює владу безпосередньо і через органи державної влади та органи місцевого самоврядування.

13. Право визначати і змінювати конституційний лад в Україні належить виключно народові і не може бути узурповане державою, її органами або посадовими особами.

14. Ніхто не може узурпувати державну владу.

Стаття 6

15. Державна влада в Україні здійснюється на засадах її поділу на законодавчу, виконавчу та судову.

16. Органи законодавчої, виконавчої та судової влади здійснюють свої повноваження у встановлених цією Конституцією межах і відповідно до законів України.

Стаття 7

17. В Україні визнається і гарантується місцеве самоврядування.

Стаття 8

18. В Україні визнається і діє принцип верховенства права.

19. Конституція України має найвищу юридичну силу.

20. Закони та інші нормативно-правові акти приймаються на основі Конституції України і повинні відповідати їй.

21. Норми Конституції України є нормами прямої дії. Звернення до суду для захисту конституційних прав і свобод людини і громадянина безпосередньо на підставі Конституції України гарантується.

Стаття 9

22. Чинні міжнародні договори, згода на обов'язковість яких надана Верховною Радою України, є частиною національного законодавства України.

23. Укладення міжнародних договорів, які суперечать Конституції України, можливе лише після внесення відповідних змін до Конституції України.

Стаття 10

24. Державною мовою в Україні є українська мова.

25. Держава забезпечує всебічний розвиток і функціонування української мови в усіх сферах суспільного життя на всій території України.

26. В Україні гарантується вільний розвиток, використання і захист російської, інших мов національних меншин України.

27. Держава сприяє вивченню мов міжнародного спілкування.

28. Застосування мов в Україні гарантується Конституцією України та визначається законом.

Стаття 11

29. Держава сприяє консолідації та розвитку української нації, її історичної свідомості, традицій і культури, а також розвитку етнічної, культурної, мовної та релігійної самобутності всіх корінних народів і національних меншин України.

Стаття 12

30. Україна дбає про задоволення національно-культурних і мовних потреб українців, які проживають за межами держави.

Стаття 13

31. Земля, її надра, атмосферне повітря, водні та інші природні ресурси, які знаходяться в межах території України, природні ресурси її континентального шельфу, виключної (морської) економічної зони є об'єктами права власності Українського народу.

34. Від імені Українського народу права власника здійснюють органи державної влади та органи місцевого самоврядування в межах, визначених цією Конституцією.

35. Кожний громадянин має право користуватися природними об'єктами права власності народу відповідно до закону.

36. Власність зобов'язує.

37. Власність не повинна використовуватися на шкоду людині і суспільству.

38. Держава забезпечує захист прав усіх суб'єктів права власності і господарювання, соціальну спрямованість економіки.

39. Усі суб'єкти права власності рівні перед законом.

Стаття 14

40. Земля є основним національним багатством, що перебуває під особливою охороною держави.

41. Право власності на землю гарантується.

42. Це право набувається і реалізується громадянами, юридичними особами та державою виключно відповідно до закону.

Стаття 15

43. Суспільне життя в Україні ґрунтується на засадах політичної, економічної та ідеологічної багатоманітності.

44. Жодна ідеологія не може визнаватися державою як обов'язкова.

45. Цензура заборонена.

46. Держава гарантує свободу політичної діяльності, не забороненої Конституцією і законами України.

Стаття 16

47. Забезпечення екологічної безпеки і підтримання екологічної рівноваги на території України, подолання наслідків Чорнобильської катастрофи — катастрофи планетарного масштабу, збереження генофонду Українського народу є обов'язком держави.

Стаття 17

48. Захист суверенітету і територіальної цілісності країни, забезпечення її економічної та інформаційної безпеки є найважливішими функціями держави, справою всього Українського народу.

49. Оборона України, захист її суверенітету, територіальної цілісності і недоторканності покладаються на Збройні Сили України.

50. Забезпечення державної безпеки і захист державного кордону України покладаються на відповідні військові формування та правоохоронні органи держави, організація і порядок діяльності яких визначаються законом.

51. Збройні Сили України та інші військові формування ніким не можуть бути використані для обмеження прав і свобод громадян або з метою повалення конституційного ладу, усунення органів влади чи перешкоджання їх діяльності.

52. Держава забезпечує соціальний захист громадян України, які перебувають на службі у Збройних Силах України та в інших військових формуваннях, а також членів їхніх сімей.

53. На території України забороняється створення і функціонування будь-яких збройних формувань, не передбачених законом.

54. На території України не допускається розташування іноземних військових баз.

Стаття 18

55. Зовнішньополітична діяльність України спрямована на забезпечення її національних інтересів і безпеки шляхом підтримання мирного і взаємовигідного співробітництва з членами міжнародного співтовариства за загально визнаними принципами і нормами міжнародного права.

Стаття 19

56. Правовий порядок в Україні ґрунтується на засадах, відповідно до яких ніхто не може бути примушений робити те, що не передбачено законодавством.

57. Органи державної влади та органи місцевого самоврядування, їх посадові особи зобов'язані діяти лише на підставі, в межах повноважень та у спосіб, що передбачені Конституцією та законами України.

Стаття 20

58. Державними символами України є Державний Прапор України, Державний Герб України і Державний Гімн України.

59. Державний Прапор України — стяг із двох рівновеликих горизонтальних смуг синього і жовтого кольорів.

60. Великий Державний Герб України встановлюється з урахуванням малого Державного Герба України та герба Війська Запорізького законом, що приймається не менш як двома третинами від конституційного складу Верховної Ради України.

61. Головним елементом великого Державного Герба України є Знак Княжої Держави Володимира Великого (малий Державний Герб України).

62. Державний Гімн України — національний гімн на музику М. Вербицького із словами, затвердженими законом, що приймається не менш як двома третинами від конституційного складу Верховної Ради України.

63. Опис державних символів України та порядок їх використання встановлюються законом, що приймається не менш як двома третинами від конституційного складу Верховної Ради України.

64. Столицею України є місто Київ.

1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text ins Ukrainische.

III. DIE ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

(Teil I)

1. In der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind 1967 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, Gründung 1957), die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM, Einrichtung ebenfalls 1957) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Gründung 1951) zusammengeschlossen worden, so dass jetzt nur noch ein beschließendes und ein ausführendes Organ existiert. 2. **Gemeinsame Einrichtungen**

sind das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof (EuGH).

3. Der *Europäische Rat* ist die Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs der EG-Länder, die sich mindestens zweimal jährlich treffen. 4. Sie und der Präsident der EG-Kommission werden unterstützt durch die Außenminister der Länder und ein Mitglied der Kommission. 5. Der Ratsvorsitz geht alle sechs Monate an ein anderes Land über.

6. Der Europäische Rat befasst sich einerseits mit Angelegenheiten der EG, andererseits aber auch im Rahmen der EPZ (Europäische Politische Zusammenarbeit) mit außenpolitischen Fragen. 7. Als oberstes Gremium der EG und der EPZ gibt er der europäischen Einigung allgemeine politische Impulse, erlässt politische Richtlinien für EU und EPZ, eröffnet Bereiche der Zusammenarbeit und bringt gemeinsame Positionen in außenpolitischen Fragen zum Ausdruck.

8. Der amtierende Präsident ist verpflichtet, dem Europäischen Parlament nach jeder Sitzung Bericht zu erstatten. 9. Es erhält ferner jährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte, die die Europäische Union erzielte.

10. Das oberste Entscheidungsgremium ist der Rat mit allen Mitgliedern. 11. Es sind dies die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten (in der Regel die Außenminister oder jeweils zuständige Fachminister), deren Willen sie zu repräsentieren und zu vertreten haben. 12. Sie sind demnach weisungsgebunden, d.h. in ihren Entscheidungen nicht unabhängig. 13. Dem Rat als dem zentralen Organ der EG kommt die Gesetzgebung zu; außerdem repräsentiert er die Gemeinschaft nach außen.

14. Die Frage der Beschlussfassung ist durch § 148 EWGV geregelt. 15. Jedes Land hat je nach Größe zwei bis zehn Stimmen. 16. Im Allgemeinen entscheidet die einfache Mehrheit, in bestimmten Fragen jedoch (etwa beim Steuerrecht) sind einstimmige Beschlüsse erforderlich. 17. Andere Beschlüsse können mit qualifizierter Mehrheit (54 der insgesamt 76 Stimmen) entschieden werden.

18. Die *Kommission der Europäischen Gemeinschaft* hat Mitglieder, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Benehmen für vier Jahre ernannt werden. 19. Die Kommission ist weder an Weisungen der Regierungen noch des Rats gebunden, also nur den Interessen der Gemeinschaft verpflichtet, die sie sowohl gegenüber dem Rat als auch gegenüber den Mitgliedsstaaten zu vertreten hat.

20. Einerseits ist sie für die Durchführung der Ratsbeschlüsse oder der EG-Vertragsbeschlüsse zuständig, andererseits hat sie aber

auch weitgehendes Initiativ- und Vorschlagsrecht, durch das sie die Entwicklung der Gemeinschaft fördern kann. Vorschläge der Kommission dürfen vom Rat nur einstimmig abgelehnt werden. 21. Ist sie der Ansicht, dass ein Mitgliedsstaat seine Verpflichtungen verletzt, kann sie den EuGH anrufen.

22. Die Dienststellen der Kommission befinden sich in Brüssel und zum Teil auch in Luxemburg.

23. Das *Europäische Parlament* ist die Vertretung der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen zwölf Staaten, deren 518 Mitglieder in den EG-Ländern auf fünf Jahre direkt gewählt werden, und die sich in länderübergreifenden Fraktionen entsprechend ihrer politischen Überzeugung zusammenschließen. 24. Es wählt sein Präsidium jeweils auf zweieinhalb Jahre.

25. Im Gegensatz zu nationalen Parlamenten fehlen dem Europaparlament wesentliche Rechte (Legislative, kein Einfluss auf Bildung der Exekutivorgane). 26. Es ist im wesentlichen auf Kontroll- und Anhörungsrechte beschränkt. 27. So ist es etwa zu den Haushaltsvoranschlägen der Gemeinschaft zu hören, kann über Angelegenheiten der Gemeinschaft beraten und hat Kontrollbefugnis gegenüber der Kommission, die es durch Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen kann. 28. Beitritts- und Assoziierungsabkommen sind von der Zustimmung des Parlaments abhängig.

29. Das Plenum tritt in Straßburg zu seinen Sitzungen zusammen, die 18 Ständigen Ausschüsse tagen in Brüssel. 30. Das Generalsekretariat, die Parlamentsverwaltung, hat seinen Sitz in Luxemburg.

31. Dem *Europäischen Gerichtshof* (EuGH) als einzigem und supranationalem Rechtsprechungsorgan der EG kommt es nach den Gemeinschaftsverträgen zu, die einheitliche Anwendung, Auslegung und Fortbildung des EG-Rechts zu gewährleisten. 32. Die oft lückenhaften Bestimmungen der EG-Verträge werden durch die Entscheidungen des EuGH geschlossen, was zur Bildung einer umfassenden Gemeinschaftsordnung beiträgt. 33. Oft hat der Gerichtshof gegen den Widerstand von Mitgliedsstaaten den Vorrang der EG-Rechte vor entsprechendem nationalem Recht durchzusetzen.

34. Er ist Verfassungs- und Rechtsschutzinstanz, die von allen angerufen werden kann, die für die Anwendung des EG-Rechts verantwortlich sind (Organe, Mitgliederstaaten), oder die als natürliche oder juristische Personen unmittelbar von Rechtsakten der EG betroffen sind.

35. Als Verfassungsgericht ist der EuGH zum Beispiel zuständig für Streitigkeiten unter den Mitgliedsstaaten, vor allem bei Vertragsverletzungen oder bei Klagen der Kommission gegen einzelne Länder wegen Vertragsverletzungen. 36. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe gehört ebenfalls in diese Zuständigkeit.

37. Als Rechtsschutzinstanz gewährt der EuGH jedem Einzelbürger der Gemeinschaft gegenüber den Organen der EG Rechtsschutz. Einzelstaatliche Gerichte können sich an den Gerichtshof wenden, um Vorhabensentscheidungen zu Fragen der Auslegung und der Gültigkeit des EG-Rechts einzuholen; für letztinstanzlich entscheidende Gerichte besteht Vorlageverpflichtung.

38. Der EuGH mit Sitz in Luxemburg besteht aus 13, von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannten Richtern, denen sechs Generalstaatsanwälte zur Seite stehen, die am Ende jeder Verhandlung einen Vorschlag zur Lösung des anstehenden Streitfalles unterbreiten. 39. Zur Entlastung wurde 1989 ein Gericht Erster Instanz mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, das für Rechtsangelegenheiten nach dem EGKS-Vertrag, für Wettbewerbsverfahren und für Streitigkeiten der EG mit ihren Bediensteten zuständig ist.

2. Bilden Sie Sätze und übersetzen Sie sie ins Ukrainische.

Beispiel: *verpflichtet sein / die Abgeordneten / nur / ihr Gewissen –*

Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

- a) abhängig sein von / die Vertreter / die Länder im Ministerrat / ihre Regierungen
- b) beitragen zu / die Entscheidungen / der Europäische Gerichtshof / das einheitliche Recht
- c) beraten über / die Agrarminister / Wettbewerbsbedingungen / die europäische Landwirtschaft
- d) beschränkt sein auf / die Amtszeit / der Präsident / ein halbes Jahr
- e) können / zwingen zu / das Europäische Parlament / die Kommission / der Rücktritt
- f) bestehen aus / der Gerichtshof / 13 Richter / sechs Generalstaatsanwälte
- g) betroffen sein von / die Lebensmittelindustrie / besonders hart / die Maßnahmen / die Gemeinschaft
- h) gebunden sein an / die Kommission / weder ... noch / die Weisungen / die Regierungen / der Rat

- i) müssen / gehört werden zu / das Europäische Parlament / die Haushaltsvoranschläge / die Gemeinschaft
- j) sich befassen mit / sie / alle Angelegenheiten / die Europäische Gemeinschaft / und auch / außenpolitische Fragen
- k) zuständig sein für / das Gericht Erster Instanz / unter anderem / Wettbewerbsverfahren

3. Drücken Sie den jeweils gegenteiligen Sachverhalt aus. Entsprechende Ausdrücke finden Sie im Text. Übersetzen Sie beide Varianten ins Ukrainische.

Beispiel: *Italien hat die Klage vor dem EuGH erhoben* – *Italien hat die Klage vor dem EuGH zurückgezogen.*

- a) Das Gericht verweigerte in diesem Fall den Rechtsschutz.
- b) Die Kommission hob die Richtlinien mit sofortiger Wirkung auf.
- c) Die Bundesrepublik hat die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen eingehalten.
- d) Der Vorschlag der Agrarminister wurde einstimmig angenommen.

4. Suchen Sie aus dem Text Ausdrücke, die den angegebenen Verben entsprechen. Schreiben diese Sätze aus und übersetzen sie ins Ukrainische.

Beispiel: *(vor einem Gericht) klagen* – *vor einem Gericht Klage erheben; sich an ein Gericht wenden*

- a) ausdrücken
- b) vorschlagen
- c) berichten
- d) helfen
- e) berechtigt sein

5. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text, der in der “Neuen Juristischen Wochenschrift” (NJW) die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem entsprechenden Fall veröffentlicht wurde:

**Freier Dienstleistungsverkehr der
Rechtsanwälte in der EG**

Richtlinie 77/249; EWGV Art. 59, 60;
BRAO §52 II

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 59 und 60 EWGV und der Richtlinie 77/249 des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte verstoßen,

– dass sie den dienstleistenden Rechtsanwalt dazu verpflichtet, im Einvernehmen mit einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen

Rechtsanwalt zu handeln, selbst wenn nach deutschem Recht kein Anwaltszwang besteht;

– dass sie vorschreibt, dass der deutsche Rechtsanwalt, mit dem Einvernehmen bestehen muss, selbst in dem Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger sein muss;

– dass sie vorschreibt, dass der dienstleistende Rechtsanwalt in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung dieses deutschen Rechtsanwalts auftreten darf;

– dass sie nicht gerechtfertigte Anforderungen an den Nachweis des Einvernehmens zwischen den beiden Rechtsanwälten stellt;

– dass sie, ohne insoweit die Möglichkeit einer Ausnahme vorzusehen, den dienstleistenden Rechtsanwalt verpflichtet, sich von einem deutschen Rechtsanwalt begleiten zu lassen, wenn er einen Gefangenen besucht, und mit diesem nur über den deutschen Rechtsanwalt schriftlich zu verkehren;

– dass sie dienstleistende Rechtsanwälte dem in § 5211 BRAO enthaltenen Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit unterwirft.

EuGH, Urt. v. 25.2.1988 – Rs 427/85

2. Zum Sachverhalt: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gem. Art. 169 EWGV Klage erhoben auf Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und der Richtlinie 77/249 des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABIEG L 78, S. 17) verstößt.

3. *Der EuGH* hat wie aus den Leitsätzen ersichtlich entschieden.

6. Übersetzen Sie die Fragen zu diesem Text.

1. Können Sie sich vorstellen, welche Funktion die BRAO hat?

2. Wer hat vor dem *EuGH* geklagt?

3. Worauf stützt sich die Klage?

4. Versuchen Sie, anhand der Entscheidung drei Bereiche darzustellen, gegen die die Bundesrepublik verstoßen hatte und die vom Gericht zu prüfen waren.

7. Verbinden Sie die Sätze. Achten Sie dabei auf notwendige Veränderungen. Und übersetzen Sie sie ins Ukrainische.

Beispiel: *Die Bundesrepublik hat gegen die Richtlinien des Rates verstoßen. Der EuGH hat das eindeutig festgestellt. – Der EuGH hat*

eindeutig festgestellt, dass die Bundesrepublik gegen die Richtlinien des Rates verstoßen hat.

a) Der Art. 5 der Richtlinien unterscheidet nicht zwischen Verfahren mit Anwaltszwang und solchen ohne Anwaltszwang.

Die Bundesregierung führt dies durchaus zu Recht aus.

b) Solche an den Leistungserbringern gestellten besonderen Anforderungen sind mit dem Vertrag durchaus vereinbar.

Das hat der Gerichtshof aus Art. 60 III EWGV zunächst abgeleitet.

c) An einen Rechtsanwalt werden Anforderungen gestellt, die im geltenden Berufs- und Standesrecht keine Entsprechungen haben.

Dies können die Richtlinien nach Auffassung des Gerichtshofes nicht bewirken.

d) Die Verpflichtung zum gemeinsamen Handeln mit einem deutschen Rechtsanwalt wird einer Rechtsanwältin aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat auferlegt.

Gesichtspunkte des Allgemeininteresses können dies nicht rechtfertigen.

e) Das deutsche Recht ermöglicht den Parteien, ihre Sache selbst vor Gericht zu vertreten.

Dies führt die Bundesregierung als Besonderheit des deutschen Rechts an.

f) Die Rechtsanwältin durfte ihren inhaftierten Mandanten nur in Begleitung eines deutschen Rechtsanwalts aufsuchen.

Dies schrieb das deutsche Recht vor.

g) Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages darf nur durch vom Allgemeininteresse gerechtfertigte und für alle im Staatsgebiet des genannten Staates tätigen Personen geltende Regelungen beschränkt werden.

Das hat der Gerichtshof aus Art. 60 III EWGV abgeleitet.

h) Die Richtlinien unterscheiden nicht zwischen Verfahren mit Anwaltszwang und solchen ohne Anwaltszwang.

Dies ist zunächst festzustellen.

i) Die Parteien können nach deutschem Recht ihre Sache vor Gericht selbst vertreten.

Das wird von der Bundesregierung ausdrücklich erwähnt.

j) Ein Rechtsanwalt kann nur im Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt handeln.

Dies wird vom EuGH als unzulässige Diskriminierung angesehen.

k) Die Bundesrepublik unterwirft dienstleistende Rechtsanwälte aus anderen EG-Mitgliedsstaaten dem Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit.

Mit dem Gemeinschaftsrecht ist das nicht vereinbar.

l) Nach Ablauf der Übergangszeit ist jede Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs verboten.

Das ist unstrittig.

m) Die Bundesrepublik machte der Rechtsanwältin aus einem EG-Mitgliedsstaat diese für deutsche Rechtsanwälte nicht geltenden Auflagen.

Nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht ist dies unzulässig.

n) Der dienstleistende Rechtsanwalt wird zum einvernehmlichen Handeln mit einem deutschen Rechtsanwalt verpflichtet.

Mit den entsprechenden Artikeln des EWGV und den Richtlinien ist dies nicht vereinbar.

o) Die Parteien können vor Gericht ihre Sache selbst vertreten.

Nach deutschem Recht besteht diese Möglichkeit.

p) Der Wortlaut des Art. 5 der Richtlinie erlaubt durchaus die Verpflichtung zu einvernehmlichen Handeln.

Die Bundesregierung vertritt diese Meinung.

q) Die Pflicht dazu besteht nur bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen. Im Gegensatz zu:

Bundesregierung ist das Gericht dieser Auffassung.

r) Das deutsche Rechtsberatungsgesetz ist auch für einen Rechtsanwalt aus einem anderen EG Mitgliedsstaat anzuwenden.

Die Bundesregierung ist dieser Meinung.

s) An keinen Rechtsanwalt dürfen Anforderungen gestellt werden, die in den Berufs- und Standesregeln keine Entsprechung haben.

Der EuGH vertritt diesen Standpunkt.

t) Die Bundesrepublik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 59 und 60 EWGV und der Richtlinie 77/249 des Rates verstoßen.

Der EuGH hat diese Feststellung getroffen.

u) Sämtliche Diskriminierungen des Erbringers einer Leistung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder auf Grund seiner Ansässigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat müssen aufgehoben werden.

Der EuGH erlegt der Bundesregierung diese Verpflichtung auf.

1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text ins Ukrainische.

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF: URTEILSBEGRÜNDUNG

(Teil II)

1. Der EuGH hatte eine Reihe von Problemen und Ausführungen der Bundesrepublik zu prüfen und zu bewerten. 2. Die Gründe, die zu der Entscheidung führten, sind in 46 Punkten dargelegt, doch sollen Sie sich nur mit einem kleinen Ausschnitt aus der Begründung beschäftigen.

3. Aus den Gründen:

(...)

6. Gemäß § 4 des deutschen Gesetzes vom 16.8.1980 (nachstehend: Durchführungsgesetz) gilt die Verpflichtung, im Einvernehmen mit einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt zu handeln, wenn der dienstleistende Rechtsanwalt "als Vertreter und als Verteidiger eines Mandanten" in gerichtlichen Verfahren sowie in bestimmten behördlichen Verfahren tätig werden will.

7. Nach Ansicht der Kommission wird durch diese Vorschrift der Bereich, für den das Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, zu weit gefasst, und zwar nicht nur für die Tätigkeit vor Gericht, sondern auch für die Tätigkeit vor Behörden und für den Kontakt mit Gefangenen. Diese drei Probleme sind nacheinander zu prüfen.

8. Zur Tätigkeit vor Gericht ist die Kommission der Auffassung, daß die Pflicht zu einvernehmlichem Handeln nach Art. 5 der Richtlinie nur dann gelten könne, wenn nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht werde, die Vertretung oder Verteidigung einer Partei vor Gericht nur durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten oder Verteidiger erfolgen könne. In allen Fällen, in denen nach innerstaatlichem Recht kein Anwaltszwang bestehe, und in denen die Partei ihre Interessen folglich selbst wahrnehmen oder sie sogar einer Person, die nicht Anwalt ist, anvertrauen könne, müsse der dienstleistende Rechtsanwalt die Möglichkeit haben, den Mandanten ohne Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt zu vertreten oder zu verteidigen.

9. Die Bundesregierung macht unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 5 der Richtlinie geltend, die Pflicht zu einvernehmlichem Handeln könne für alle Tätigkeiten, die mit der anwaltlichen Vertretung und Verteidigung von Mandanten verbunden seien, vorgesehen werden, unabhängig davon, ob insoweit Anwaltszwang gelte oder nicht. In

diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass das deutsche Recht es den Parteien ermöglichen wolle, ihre Sache selbst zu vertreten, indem es nicht immer Anwaltszwang vorsehe. Die Frage, ob Dritte geschäftsmäßig eine Partei vor Gericht vertreten dürften, sei in den für bestimmte Berufe wie Notare, Patentanwälte und Steuerberater geltenden Vorschriften geregelt; von den auf diese Weise geregelten Fällen abgesehen, enthalte das deutsche Rechtsberatungsgesetz ein generelles Verbot der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

10. Zunächst ist festzustellen, dass, wie die Bundesregierung zu Recht ausführt, Art. 5 der Richtlinie seinem Wortlaut nach nicht zwischen anwaltlichen Tätigkeiten in Verfahren mit Anwaltszwang und solchen ohne Anwaltszwang unterscheidet; die Vorschrift beschränkt sich nämlich darauf, den Mitgliedstaaten zu gestatten, dienstleistenden Rechtsanwälten die Pflicht zu einvernehmlichem Handeln “für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind”, aufzuerlegen.

11. Diese Feststellung ist jedoch in dem Rahmen zu würdigen, in den sie sich einfügt. Die Richtlinie enthält nämlich, wie es in ihren Begründungserwägungen heißt, nur Maßnahmen “zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung” der Anwaltstätigkeiten im Dienstleistungsverkehr, danach dem EWG-Vertrag jede Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs seit Ablauf der Übergangszeit verboten ist. Dieses Verbot verpflichtet zur Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen des Erbringers einer Dienstleistung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands, dass er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

12. Gem. Art. 60 III EWGV kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar “unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt”. Der *Gerichtshof* hat daraus abgeleitet (s. insb. NJW 1982,1203), dass in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar anzusehen sind, die sich aus der Anwendung von Regelungen für diese Art von Tätigkeiten ergeben, dass jedoch der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrags nur durch Regelungen beschränkt werden darf, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des

genannten Staats tätigen Personen verbindlich sind, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist.

13. Im Lichte dieser Grundsätze ist die Richtlinie auszulegen. Ihr Art. 5 kann nicht bewirken, dass an einen dienstleistenden Rechtsanwalt Anforderungen gestellt werden, die in den Berufs- und Standesregeln, die dann gelten würden, wenn keine Dienstleistung im Sinne des EWG-Vertragsvorläge, keine Entsprechung haben. Unstreitig können die Parteien in Rechtsstreitigkeiten, für die das deutsche Recht keinen Anwaltszwang vorsieht, Ihre Sache selbst vertreten; für diese Rechtsstreitigkeiten erlaubt es das deutsche Recht auch, mit der Vertretung eine Person zu betrauen, die weder Rechtsanwalt noch spezialisiert ist, sofern sie nicht geschäftsmäßig tätig wird.

14. Unter diesen Umständen können es Gesichtspunkte des Allgemeininteresses nicht rechtfertigen, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, einem Rechtsanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und geschäftsmäßig Dienstleistungen erbringt, die Verpflichtung zu einvernehmlichem Handeln mit einem deutschen Rechtsanwalt auferlegt wird.

15. Deshalb kann ein dienstleistender Rechtsanwalt, der im übrigen bei all seinen Tätigkeiten vor deutschen Gerichten gem. Art. 4 der Richtlinie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standesregeln einhalten muss, durch die deutschen Rechtsvorschriften nicht verpflichtet werden, in Rechtsstreitigkeiten, in denen nach diesem Recht kein Anwaltszwang besteht, im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln. Soweit das deutsche Durchführungsgesetz diese Verpflichtung durch seine allgemeine Fassung auf diese Rechtsstreitigkeiten erstreckt, verstößt es gegen die Richtlinie und gegen die Art. 59, 60 EWGV.

2. Übersetzen Sie die Begriffsreihe *Klageerhebung, Sachverhaltsvorstellung, Rechtsausführung, Feststellung, Gründe* unter Einbeziehung der Ihnen bekannten Teile der Entscheidung zum freien Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte in der EG. Bei einigen Begriffen sind Sie auf Ihre Vermutungen angewiesen.

Hier noch ein paar nützliche Ausdrücke, zu denen Sie entsprechende ukrainische Äquivalente finden könnten:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| – Klage erheben | – Klage einreichen |
| – die / eine Klage abfassen | – die / eine Klage prüfen |

- die / eine Klage abweisen
- über die / eine Klage entscheiden
- den / einen Sachverhalt erkennen klären
- den / einen Sachverhalt darstellen treffen
- die Feststellung würdigen
- Gründe angeben
- Gründe prüfen
- die / eine Klage
- der / einer Klage stattgeben
- den / einen Sachverhalt
- die / eine Feststellung treffen
- zur Feststellung kommen, dass
- Gründe vorbringen

3. Formen Sie die kursiv gedruckten Satzglieder in Gliedsätze um. Verwenden Sie dabei indem, obwohl, wenn, oder bilden Sie Sätze mit Infinitiv + zu oder um . . . zu + Infinitiv. Übersetzen Sie die umgeformten Sätze ins Ukrainische.

Beispiel: Durch Aufhebung des Anwaltszwangs für bestimmte Fälle wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Parteien sich selbst vor Gericht vertreten können. – Indem der Anwaltszwang für bestimmte Fälle aufgehoben wurde, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Parteien sich selbst vor Gericht vertreten können.

- a) Die Kommission hat Klage erhoben *auf Feststellung eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem EWG V durch die Bundesrepublik.*
- b) Die Bundesrepublik hat gegen die Richtlinie 77/247 des Rates *trotz ihrer Verpflichtung zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs* verstoßen.
- c) Die Bundesregierung macht *unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 5 der Richtlinie* geltend, eine derartige Verpflichtung könne durchaus vorgesehen werden.
- d) Diese Maßnahmen sind *vorgesehen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Anwaltstätigkeit.*
- e) Dieses Verbot verpflichtet *zur Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen.*
- f) Gemäß Art. 60 III EWG V kann der Rechtsanwalt seine Tätigkeit *zwecks Erbringung seiner Leistungen* zeitweilig in einem anderen Land ausüben.
- g) Diese besonderen Anforderungen ergeben sich *aus der Anwendung der Regelungen für diese Art von Tätigkeit.*

2. Schränken Sie den Sachverhalt des ersten Satzes durch den Sachverhalt des zweiten Satzes unter Verwendung von *insoweit (als) ein*. Drücken Sie dann die Einschränkung in anderer Form aus. Dabei sind verschiedene Formulierungen möglich. Übersetzen Sie die Sätze ins Ukrainische.

Beispiel: *Der Rechtsanwalt braucht sich nicht an Auflagen zu halten. – Sie verstoßen gegen das Gemeinschaftsrecht.*

Der Rechtsanwalt braucht sich nicht an Auflagen zu halten, insoweit (als) sie gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Anders ausgedrückt:

In dem Maß, in dem die Auflagen nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, muss sich der Rechtsanwalt an sie halten.

- a) Der Leistende kann durchaus seine Tätigkeit in einem anderen Staat der Gemeinschaft ausüben. Der Heimatstaat muss gleiche Voraussetzungen für seine eigenen Angehörigen vorschreiben wie die anderen Staaten.
- b) Die Vertretung einer Person durch einen Rechtsanwalt ist nicht zwingend vorgeschrieben. Das deutsche Recht unterscheidet nämlich zwischen Verfahren mit Anwaltszwang und solchen ohne Anwaltszwang.
- c) Die besonderen Anforderungen an den Rechtsanwalt sind nicht als mit dem EWG V unvereinbar anzusehen. Der Betroffene unterliegt auch in seinem Heimatland solchen besonderen Anforderungen.
- d) Die Parteien können nach deutschem Recht ihre Sache vor Gericht selbst vertreten. Das Gesetz kann aber Anwaltszwang vorsehen.
- e) Man kann nach deutschem Recht mit der Vertretung vor Gericht auch eine Person betrauen, die weder Rechtsanwalt noch spezialisiert ist. Diese Person darf nur nicht geschäftsmäßig tätig werden.
- f) Der Rechtsanwalt kann durchaus vor deutschen Gerichten tätig werden. Er muss sich dabei allerdings an die in der Bundesrepublik geltenden Standesregeln halten.

1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Die Europäische Grundrechtscharta – Teil II der EU-Verfassung

Die Charta hat 54 Artikel und umfasst unter Anderem folgende Grundrechte:

Oberstes Gebot: Die Achtung der Menschenwürde

Artikel 11-61: Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel II-62: Recht auf Leben

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Freiheitsrechte in der Charta

Artikel 11-70: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 11-71: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 11-72: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivil-gesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen (...).

Artikel 11-79: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Die Gleichheitsrechte

Artikel 11-80: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 11-81: Nichtdiskriminierung

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Artikel 11-83: Gleichheit von Frauen und Männern

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Solidarität und Umweltschutz

Artikel 11-91: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 11-97: Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Bürgerrechte in der Charta

Artikel 11-99: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 11-100: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 11-106: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Justizielle Rechte

Artikel 11-108: Unschuldvermutung und Verteidigungsrechte

Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

Artikel 11-110: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

2. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text “Der Weg zur Verfassung der Europäischen Union”.

1. Die EU ist nicht nur geographisch gewachsen – von sechs Gründerstaaten auf gegenwärtig 25 Mitglieder. 2. Gewachsen sind auch ihre Aufgaben. 3. Ihre Institutionen und Entscheidungsverfahren wurden zwar weiterentwickelt, die derzeit gültigen Verträge vermitteln jedoch den Stand der EU als Rechtsgemeinschaft in sehr unsystematischer Weise: Die rechtliche Basis der Europäischen Union ist zu einem regelrechten “Vertragsdschungel” geworden.

4. Unter allen Mitgliedern bestand Einigkeit darüber, dass den großen Vertragsreformen der beiden letzten Jahrzehnte (Einheitliche Europäische Akte, Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza) zur Jahrtausendwende eine weitere, grundlegende Reform der europäischen Verträge folgen musste. 5. Das Verfahren der Regierungskonferenz hatte es den Regierungen zwar in den letzten Reformrunden ermöglicht, ihre Einzelinteressen durchzusetzen. 6. Durchgreifende Reformen waren auf diesem Weg aber nicht möglich gewesen. 7. Immer wieder kam es zu Kompromissen, die sich in der Alltagsarbeit schnell als überholt herausstellten. 8. Politische Systeme, die handlungsfähig und stabil bleiben wollen, benötigen aber einen strategischen Grundkonsens über Zweck, Richtung und Ausgestaltung. 9. Das politische System der EU brauchte nach all den Millimeterschritten vergangener Reformrunden dringend eine Generalüberholung.

10. Nicht nur für die Bürger sollte die Politik der Europäischen Union klarer, transparenter und einfacher werden. 11. Die EU selbst sollte in einem wachsenden Europa demokratischer, handlungsfähiger und effizienter werden, außenpolitisch mit einer Stimme sprechen und mehr Gewicht in der Welt bekommen. 12. Der Schritt zur politischen Union, der in allen vorherigen Reformen gescheitert war, sollte parallel zur größten Erweiterung in der Geschichte der EU gelingen.

Es war jedoch fragwürdig, ob die Methode der – Regierungskonferenz dazu geeignet war. Sie schien erschöpft und nicht erweiterungsfähig. Die EU-Mitglieder suchten nach einer neuen Lösung, die es ermöglichte, die dringend anstehenden Reformen umzusetzen: Mit dem im Anschluss an den Gipfel von Nizza im Jahr 2000 eröffneten → “Post-Nizza-Prozess” hat sich die EU schließlich der Herausforderung gestellt, mit einer ganz neuen Methode der Vertragsreform eine grundlegende Überarbeitung ihrer Verträge vorzunehmen. Ein eigens von den Staats- und Regierungschefs eingesetztes Gremium – der → Konvent – sollte diese Aufgabe übernehmen.

Mit der Erklärung von Laeken wurde knapp ein Jahr nach dem Nizza-Gipfel ein Themenkatalog von beinahe 60 Fragen, aufgeteilt in vier Themenbereiche, formuliert, der die Reformnotwendigkeiten deutlich machte. Die Möglichkeit, dass am Ende dieser Generalüberholung der europäischen Verträge eine *Verfassung* stehen könnte, war darin aber vorerst nur vorsichtig angedeutet.

3. Lesen Sie den Text „Die Verfassung von A bis Z“ und übersetzen Sie das Lexikon ins Ukrainische.

Die Verfassung von A bis Z

1. Das ABC der Europäischen Verfassung erklärt wichtige und insbesondere neu eingeführte Elemente und Begriffe des Vertrags über eine Verfassung für Europa.

Austrittsklausel

2. Ein Austritt aus der EU war bislang nicht möglich, der Verfassungsvertrag sieht diese Möglichkeit in Artikel 1-60 der EU-Verfassung vor. 2. Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, aus der EU auszutreten. 3. Er teilt dies dem Europäischen Rat mit, der mit diesem Staat das Austrittsabkommen aushandelt. 4. Neben den Einzelheiten des Austritts muss der Rahmen der künftigen Beziehungen zur EU festgelegt werden.

Bürgerinitiative

5. Der direkte Einfluss der Bürger auf die Politik der EU wird durch die Einführung einer “europäischen Bürgerinitiative” gestärkt. 6. Mit den Stimmen von mindestens einer Million Bürger aus einer “erheblichen” Anzahl von Mitgliedstaaten kann die Europäische Kommission aufgefordert werden, Gesetzesvorschläge für eine bestimmte Thematik vorzulegen (Artikel 1-47 WE).

Doppelte Mehrheit

7. Die doppelte Mehrheit soll die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union sicherstellen und die demokratische Legitimität der getroffenen Entscheidungen erhöhen. Ab dem 1.11.2009 kommen Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat gemäß Artikel 1-25 WE zustande, wenn 55 Prozent der Staaten (mindestens 15), die gleichzeitig 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten, zustimmen. 8. Diese beiden Kriterien spiegeln wider, dass die EU einerseits eine Union der Staaten, andererseits eine Union der Bürger ist. 9. Die doppelte Mehrheit löst die komplizierte "dreifache Mehrheit" des Vertrags von Nizza ab, bei der zusätzlich eine vertraglich geregelte Anzahl von Stimmen für jeden Mitgliedstaat, abhängig von seiner Bevölkerungszahl, gilt (→ qualifizierte Mehrheit).

Europäischer Außenminister

10. In diesem Amt werden die Funktionen des Kommissars für Auswärtige Beziehungen und des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (bekannt als "Mr. GASP") zusammengeführt. Der Außenminister wird vom Europäischen Rat und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt. 11. Er leitet gemäß Artikel 1-28 WE die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, sitzt dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten vor und ist zugleich einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission.

Europäischer Auswärtigerer Dienst (EAD)

12. Der EAD wird durch Artikel III-296 WE neu geschaffen und setzt sich aus Beamten des Generalsekretariats des Rats, der Kommission und der Mitgliedstaaten zusammen. 13. Der EAD unterstützt den Außenminister der EU und arbeitet dabei eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen.

Europa-Symbole

14. Sie sollen die Identifikation der Menschen mit der EU erleichtern und Bürgernähe vermitteln. 15. In Artikel 1-8 WE sind sie an prominenter Stelle der Verfassung aufgezählt:

- die blaue Flagge mit zwölf goldenen kreisförmig abgebildeten Sternen
- die Hymne "Ode an die Freude" von Ludwig van Beethoven (9. Symphonie)

- der Leitspruch der EU: “In Vielfalt geeint”
- der Euro als gemeinsame Währung (bisher nur in zwölf Staaten eingeführt)
- der Europatag, der am 9. Mai in der gesamten Union gefeiert wird

Europäische Verteidigungsagentur (EVA)

16. Die Agentur wird neu eingerichtet und dient der Kooperation der Mitgliedstaaten in Rüstungsfragen und der Weiterentwicklung der Verteidigungs- und Rüstungspolitik in den Ländern der EU. 17. Sie soll gemäß Artikel 1-41 WE dazu beitragen, die Forschung und die Beschaffung von Rüstungsgütern zu verbessern.

Frühwarnsystem / -mechanismus

18. Durch dieses Instrument sollen die Parlamente der Mitgliedsländer frühzeitig Einspruch gegen Kommissionsvorschläge erheben können, wenn sie das → Subsidiaritätsprinzip verletzt sehen. 19. Bisher waren die nationalen Parlamente auf den Umweg der innerstaatlichen Mitwirkung an der Europapolitik ihrer Regierung beschränkt; der Verfassungsvertrag sieht nun die Möglichkeit ihrer direkten Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse bis hin zur Möglichkeit der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof vor.

Gottesbezug

20. Der Verfassungsvertrag enthält keinen direkten Gottesbezug und keine explizite Erwähnung der christlichen Wurzeln Europas. 21. In der Präambel wird unter anderem Bezug genommen auf das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben. 22. Die Frage des Gottesbezuges war im Entstehungsprozess der EU-Verfassung sehr umstritten.

Konvent

23. Dieses Gremium wurde zur Reform der europäischen Verträge einberufen. 24. Der so genannte Europäische Reformkonvent setzte sich aus 105 Vollmitgliedern und ihren Stellvertretern zusammen und umfasste Regierungsvertreter und Abgeordnete der nationalen Parlamente, Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Mitglieder der EU-Kommission. 24. Auch Delegierte der Beitrittskandidaten waren im Reformkonvent vertreten. 25. Vorsitzender war der ehemalige

französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing, seine Stellvertreter die ehemaligen Regierungschefs Giuliano Amato (Italien) und Jean-Luc Dehaene (Belgien).

Mitentscheidungsverfahren

26. Das Mitentscheidungsverfahren stärkt das Europäische Parlament, weil es in diesem Verfahren gleichberechtigt mit dem Ministerrat an der Gesetzgebung beteiligt ist. 27. Es wird allerdings nicht bei jedem Gesetz angewendet. 28. In der EU-Verfassung wird dies aber angestrebt, indem das Mitentscheidungsverfahren zusammen mit der → doppelten Mehrheit im Ministerrat zum “ordentlichen Gesetzgebungsverfahren” erhoben wird. 29. Gleichzeitig werden die Bereiche, in denen das Mitentscheidungsverfahren angewendet wird, ausgeweitet. 30. Damit erhält das Europäische Parlament einen Bedeutungszuwachs.

Nationale Parlamente

31. Die nationalen Parlamente erhalten durch die Verfassung mehr Gewicht. 32. Das → Frühwarnsystem verpflichtet die Europäische Kommission, die Parlamente frühzeitig über neue Gesetzesvorhaben zu unterrichten. 33. Diese können Einspruch erheben, wenn sie eine Verletzung des → Subsidiaritätsprinzips feststellen.

Offene Methoden der Koordinierung

34. Dabei handelt es sich um Verfahrensweisen, die den Mitgliedern helfen sollen, Probleme bei Strukturreformen im eigenen Land mit dem “Blick über den Tellerrand” zu lösen. 35. Der Ministerrat kann dazu gemeinsame Ziele und Leitlinien etwa im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung festlegen. 36. Die Mitgliedstaaten können dann selbst entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie diese Vorgaben erreichen wollen. 37. Dieser Prozess wird regelmäßig von der Kommission überwacht und bewertet mit dem Ziel, voneinander zu lernen. 38. Die Offenen Methoden der Koordinierung sind rechtlich nicht bindend.

Passerelle-Klausel

39. Die Passerelle-Klausel – auch Brückenklausel genannt – ermöglicht eine Optimierung der EU-Entscheidungsverfahren ohne langwierige Verhandlungen einer Regierungskonferenz. 40. Durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates können im Teil III des Verfassungsvertrags Bereiche der Einstimmigkeit in Mehrheitsentscheidungen und spezielle Legislativverfahren in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführt werden (Artikel IV-444 WE). 41. Durch die Reduktion der Vetorechte der Mitgliedstaaten und durch die Stärkung

des Europäischen Parlaments können die Handlungsfähigkeit und die demokratische Legitimation der EU künftig mithilfe der Passerelle-Klausel auch ohne kompliziertes Vertragsänderungsverfahren verbessert werden.

Post-Nizza-Prozess

42. Nach dem Vertrag von Nizza wurden größere strukturelle Reformen der EU öffentlich diskutiert (klarere Strukturierung der Aufgabenverteilung, Vereinfachung der Verträge, Einbeziehung der Grundrechtscharta, angemessene Rolle der nationalen Parlamente).

43. Aus dem Post-Nizza-Prozess ging die Einsetzung des → Konvents hervor, der den von der → Regierungskonferenz verabschiedeten Vertrag über eine Verfassung für Europa erarbeitete.

Präsident des Europäischen Rates

44. Der Europäische Rat ist künftig ein “offizielles” Organ der EU.

45. Bislang wechselte der Vorsitz im Europäischen Rat halbjährlich.

46. Mit dem Verfassungsvertrag soll die Europapolitik stärker gebündelt und personalisiert werden.

47. Nunmehr wird gemäß Artikel 1-22 VVE ein Präsident des Europäischen Rates von den Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt. 48. Seine Hauptaufgaben sind die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Europäischen Rates. 49. Er vertritt die Interessen der Union nach außen; gemeinsam mit dem Außenminister und dem Präsidenten der Kommission bildet er das Führungstrio der EU.

Qualifizierte Mehrheit

50. Entscheidungen im Rat werden entweder einstimmig, mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) oder mit qualifizierter Mehrheit getroffen. 51. Die qualifizierte Mehrheit umfasst gegenwärtig – nach dem Vertrag von Nizza – drei Voraussetzungen: Die Mehrheit der Mitgliedstaaten muss zustimmen, gleichzeitig muss diese Mehrheit auch einen Bevölkerungsanteil von 62 Prozent der gesamten EU-Bevölkerung umfassen, und zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat abhängig von seiner Größe ein Stimmenkontingent, von dem ebenfalls ein bestimmtes Quorum – eine bestimmte zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Zahl abgegebener Stimmen – erreicht werden muss. 52. Ab 2009 werden die Anforderungen vereinfacht, indem das Stimmenkriterium abgeschafft wird (→ doppelte Mehrheit).

53. Durch den Verfassungsvertrag wurden die Bereiche ausgeweitet, in denen mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird.

Rechtspersönlichkeit

54. Die Europäische Union erhält erstmals eine einheitliche Rechtspersönlichkeit. 55. Das bedeutet, die EU kann völkerrechtlich bindende Verträge abschließen oder internationalen Organisationen beitreten. 56. Bisher hatte nur die EG als Teil der EU eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, was auch zur verwirrenden parallelen Verwendung der Begriffe "EG" und "EU" führte. 57. Die einheitliche Rechtspersönlichkeit bringt also auch eine bessere Verständlichkeit: In der Verfassung ist jetzt durchgängig von der "EU" die Rede.

Regierungskonferenz

58. Regierungskonferenzen werden zur Überprüfung, Anpassung und Veränderungen der europäischen Verträge einberufen. 59. Jedes EU-Mitglied entsendet Verhandlungsführer zur Aushandlung der Änderungen. Regierungskonferenzen ziehen sich meist über mehrere Monate. 60. Am Ende der Beratungen entscheiden die Staats- und Regierungschefs einstimmig über die neuen Vertragsbestimmungen. Ergebnisse von Regierungskonferenzen waren zum Beispiel die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza, aber auch der Vertrag über eine Verfassung für Europa. 61. Der neue Verfassungsvertrag kann erst in Kraft treten, wenn ihn alle Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Verfahren (durch Parlamente und / oder Referenden) angenommen haben.

Solidaritätsklausel

62. Diese Klausel in Artikel 1-43 des Verfassungsvertrags besagt, dass die Union und ihre Mitglieder im Geiste der Solidarität handeln. 63. Das bedeutet, dass etwa im Falle eines Terroranschlags oder einer Naturkatastrophe ein Mitgliedstaat von den anderen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt wird. 64. Unter dem Eindruck des Terrorattentats von Madrid im März 2004 beschloss der Europäische Rat die vorzeitige Inkraftsetzung dieser Klausel.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

65. Diese Klausel aus Artikel 1-41 WE betrifft den Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen wollen, müssen nicht nur den notwendigen politischen Willen aufweisen, sondern auch militärisch entsprechend handlungsfähig sein. 66. Eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit kommt durch einen Europäischen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit zustande. 67. Die

teilnehmenden Länder können militärische Verpflichtungen eingehen, die über die EU-Ebene hinausgehen.

Subsidiaritätsprinzip

68. Dieses Prinzip besagt, dass Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene zu treffen sind. 69. Dabei ist stets zu prüfen, ob ein gemeinschaftliches Vorgehen angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten wirklich gerechtfertigt ist. 70. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, handelt die Europäische Union also nur dann, wenn ihre Maßnahme wirksamer ist als eine nationale, regionale oder lokale Maßnahme. 71. Mit der Subsidiarität gekoppelt sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit. 72. Das heißt, die Maßnahmen der Union dürfen nicht über das zur Verwirklichung der Vertragsziele notwendige Maß hinausgehen. 73. Mit der EU-Verfassung wird eine neue Form der Subsidiaritätskontrolle eingefügt (→ Frühwarnsystem / Frühwarnmechanismus).

Verstärkte Zusammenarbeit

74. Die Verstärkte Zusammenarbeit ist das in Amsterdam eingeführte und in Nizza und durch den Verfassungsvertrag modifizierte allgemeine Instrument der differenzierten Integration. 75. Unter bestimmten Bedingungen können Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1-44 VVE enger zusammenarbeiten, als dies auf EU-Ebene vorgesehen ist. 76. Dennoch können dabei die Institutionen und Verfahren der EU in Anspruch genommen werden. 77. Die Verstärkte Zusammenarbeit darf nur als letztes Mittel verwendet werden, wenn das entsprechende Vorhaben nicht mit allen Staaten gleichzeitig erreicht werden konnte. 78. Die Verstärkte Zusammenarbeit muss den grundlegenden Zielen der Union dienen, von mindestens acht EU-Ländern (Nizza) bzw. einem Drittel der Mitgliedstaaten (Verfassung) durchgeführt werden und offen für alle Mitgliedstaaten sein. 79. An den Beratungen im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit dürfen alle Ratsmitglieder teilnehmen. 80. Bei der Verabschiedung von Beschlüssen sind jedoch nur die an einer Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Länder stimmberechtigt.

Vertragsänderungsverfahren

81. Zur Änderung der EU-Verfassung können gemäß Artikel IV-443 VVE die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder das Europäische Parlament dem Ministerrat Entwürfe vorlegen. 82. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission

kann der Europäische Rat einen Konvent einberufen, der die Änderungen prüft. 83. Eine Regierungskonferenz hat dann das letzte Wort. 84. Der Europäische Rat kann auch darauf verzichten, einen Konvent einzuberufen, wenn der Umfang der Änderungen zu gering ist. 85. In diesem Fall entscheidet nur eine Regierungskonferenz. 86. Änderungen an der EU-Verfassung müssen von allen Mitgliedern gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden.

СПИСОК ЛІТЕРАТУРИ

Основна

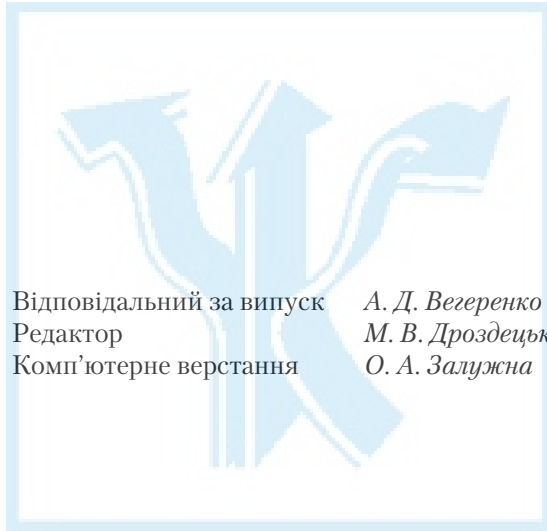
1. *Конституція України.*
2. *Кравченко А.* Німецький для юристів. — Ростов н/Д, 1999. — 411 с.
3. *Кравченко А.* Німецький для юристів. — Ростов н/Д; М., 1997. — 285 с.
4. *Постнікова О.* Німецька мова. Розмовні теми. — К., 2000. — 320 с.
5. *Badura P., Deutsch E.* — Das Fischer Lexikon Recht. — Frankfurt am Main, 1971. — 321 s.
6. *Jung L.* Rechtswissenschaft. Lese und Arbeitsbuch. — Ismaning, 1994. — 192 s.

Додаткова

7. *Freier Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte in der EG / Neue Juristische Wochenschrift.* — München, 1988. — № 14. — 888 s.
8. www.bmi.bund.de
9. www.gesetze-im-internet.de
10. www.bundesrecht.juris.de
11. www.deutschland.de

ЗМІСТ

Пояснювальна записка	3
Теоретичний курс з дисципліни “Переклад юридичних документів (письмовий) (німецька мова)”	3
Список літератури	45



Відповідальний за випуск	<i>А. Д. Вегеренко</i>
Редактор	<i>М. В. Дроздецька</i>
Комп'ютерне верстання	<i>О. А. Залужна</i>

МАУП

Зам. № ВКЦ-3564

Міжрегіональна Академія управління персоналом (МАУП)

03039 Київ-39, вул. Фрометівська, 2, МАУП